

A. Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) :

I.) Automatisierte Datei

1.) Allgemeines:

Gesetzgeber / BDSG:

Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen.

A. Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) :

2.) Hintergrund:

Zweck dieses Gesetzes [BDSG] ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

A. Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) :

3.) Nähere Darstellung:

a) Öffentliche Stellen:

Behörden, Rechtsformen öffentlichen Rechts

b) Nicht öffentliche Stellen:

Natürliche und jur. Personen des Privatrechts

c) Personenbezogene Daten: